

Änderung der Gebührenanpassungsverordnung

Die Sechste Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Sechste Gebührenanpassungsverordnung – 6. GebAV) vom 18. Oktober 2001, veröffentlicht im Bun-

desgesetzblatt vom 31. Oktober 2001 (BGBl I, S. 2721), tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die Ärzte in den neuen Bundesländern erhalten damit für ihre auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erbrachten ärztlichen Leistungen ab 1. Januar 2002 90 % des Honorars ihrer Kollegen in den alten Bundesländern. Das

bedeutet, dass der bisherige „Ostabschlag“ von 14 % auf 10 % gesenkt worden ist. Für Anfragen steht Ihnen Frau Rätz, Dipl.-Betriebswirtin (FH), Sachbearbeiterin Berufrechtliche Angelegenheiten, unter der Telefonnummer (0351) 8 26 74 24 zur Verfügung.

Assessorin Iris Glowik
Juristische Geschäftsführerin